

29. 1. Sind Reportgeschäfte als stempelpflichtige, nach der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 Kaufgeschäfte zu beurteilen?

2. Merkmale des Reportverkehrs.

IV. Civilsenat. Ur. v. 26. September 1887 i. S. Kommanditgesellschaft auf Aktien C. S., L. & Co. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 102/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

E. v. R. G. Entsch. in Civill. XIX.

10

Aus den Gründen:

„Die Klägerin stand mit der Oldenburger Landesbank längere Zeit hindurch in Geschäftsverbindung. Diese Geschäftsverbindung hatte nach dem im angefochtenen Urtheile in Bezug genommenen Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles, welcher auf dem Inhalte des im landgerichtlichen Urtheile in Bezug genommenen Stempelrevisionsprotokolles vom 11.—18. März 1886 beruht, in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis zum 1. März 1886 folgende Gestalt angenommen:

Die Klägerin schuldete am 1. Oktober 1885 der Oldenburger Landesbank ungefähr zwei Millionen Mark. Zur Deckung dieser Summe legte die Klägerin Wertpapiere in ein bei ihr für die bezeichnete Bank eingerichtetes Depot und stellte diese Papiere auf dem in ihren Handelsbüchern für die Bank angelegten Depotkonto in das Kredit der Bank. Auf diesem Depotkonto waren noch andere Wertpapiere, nämlich solche, welche von der Bank an die Klägerin eingesandt oder für die Bank von der Klägerin angekauft worden, verzeichnet. Der von der Klägerin der Bank geschuldete Betrag war auf einem von der Klägerin für die Bank angelegten „Separatgeldkonto“ eingetragen. Die Klägerin verzinsfte den Betrag mit einem Prozentsatze, den sie mit der Bank Ende jedes Monats für den folgenden Monat von neuem vereinbarte. Mit dem Ablaufe eines jeden Monats fand eine Berechnung der Monatszinsen statt. Dabei wurde der aus dem vorangegangenen Monate herrührende Saldo mit den Zinsen des letzten Monats für den nächsten Monat als Saldo zu Gunsten der Bank vorgetragen. Allmonatlich fand auch eine anderweite Ordnung des Depots statt. Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles wurden die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten Wertpapiere bei jeder Ultimoliquidation aus dem Depot genommen und durch andere Wertpapiere ersetzt. An jedem Ultimo aber überfandte die Klägerin der Bank eine Abschrift des Depotkontos, desgleichen einen Auszug des für die Bank angelegten Separatkontos. Der Auszug enthielt das Guthaben der Bank von dem vorangegangenen Ultimo mit Hinzurechnung der für den vergangenen Monat aufgetommenen Zinsen, sowie die Angabe des Zinsfußes, nach welchem die Zinsen für den nächsten Monat berechnet werden sollten. Diese Zuschriften beantwortete die Bank durch Bestätigung des Empfanges und der Kenntnisknahme von dem Inhalte.

Der Beklagte bezeichnet diesen Geschäftsverkehr als Reportverkehr und die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten und wieder herausgenommenen Wertpapiere als Gegenstand stempelpflichtiger, nach der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu beurteilender Kaufgeschäfte, deren Wesen darin bestehe, daß die Klägerin die zuerst in das Depot der Bank gebrachten Wertpapiere an die Bank für die ihr gezahlte Summe verkauft und gleichzeitig für den ersten des nächsten Monats wiedergekauft habe; und er führt an, daß solche Kaufs- und Wiederkaufigeschäfte vor dem ersten eines jeden Monats in Ansehung der neu in das Depot gelegten Wertpapiere und des auf den neuen Monat zu Gunsten der Bank vorgetragenen Saldos abgeschlossen worden seien.

Die Klägerin, welche die in Rede stehenden Geschäfte als stempelpflichtige Kaufgeschäfte nicht angesehen wissen will, hat gegen den Beklagten, der die seiner Auffassung entsprechende Stempelsteuer von der Klägerin eingezogen hat, auf Rückzahlung der Steuer Klage erhoben. Sie behauptet, die von ihr in das Depot gelegten Wertpapiere als Pfand zur Sicherung der Bank für die von der Bank gegebene Geldsumme, welche sie als Darlehn erhalten, bestellt zu haben. Das Landgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen, das Berufungsgericht aber dieselbe mißbilligt und den Geschäftsverkehr als Reportverkehr, die vorgenommenen Geschäfte als Kaufgeschäfte, nämlich als Verkauf und Wiederkauf von Wertpapieren angesehen. Demgemäß hat das Berufungsgericht in Abänderung des Urtheiles erster Instanz, durch welches der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden ist, die Klage abgewiesen.

In einem wesentlich ebensolchen Geschäftsverkehre, wie mit der Oldenburger Landesbank hat die Klägerin mit der Handlung E. & S. in F. gestanden. Auch auf diesen bezieht sich . . . der gegenwärtige Rechtsstreit, und die mit der Klage zurückgeforderten 2393 *M.*, zu deren Zahlung der Beklagte durch das landgerichtliche Erkenntnis verurteilt worden ist, setzen sich aus dem Betrage von 2033 *M.* an Steuer für die von der Klägerin mit der Oldenburger Landesbank gemachten Geschäfte und von 360 *M.* an Steuer für die von der Klägerin mit E. & S. gemachten Geschäfte zusammen. . . .

Der Gedankengang, welcher das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse der Klageabweisung geführt hat, ist folgender: Es wird in erster Reihe erwogen, eine gültige Pfandbestellung könne darin, daß die Klägerin

die Wertpapiere in das Depot der Oldenburger Landesbank und der Handlung E. & S. gelegt und in den Depotkonten der beiden Bankhäuser die Papiere in das Kredit der Bankhäuser gestellt habe, nicht gefunden werden. Denn eine Pfandbestellung sei ohne Einräumung des körperlichen Besizes der Pfandsache an den Pfandgläubiger nicht wirksam. Hierüber habe weder die Klägerin noch die Oldenburger Bank oder das Bankhaus E. & S. in Zweifel sein können. Es müsse daher angesichts des Umstandes, daß die beiden Bankhäuser Summen von zwei Millionen Mark (Oldenburger Landesbank) und mehr als einer Million Mark (E. & S.) ohne genügende Sicherheit nicht aus den Händen gegeben haben würden, angenommen werden, daß eine Pfandbestellung überall nicht beabsichtigt sei. Das Berufungsgericht findet dagegen in dem gepflogenen Geschäftsverkehre alle Erfordernisse des Reportverkehrs. Es erwägt dabei, wie mit dieser Annahme die Eintragungen in den Handelsbüchern der Klägerin übereinstimmen, und wie es der aus der Annahme eines Reportverkehrs sich ergebenden Absicht der Übertragung von Eigentum an den Wertpapieren auf die das Geld hergebende Bank entspreche, daß die Wertpapiere in das Depot der Bank gelegt worden seien. Die Absicht der Übertragung von Eigentum erhelle auch daraus, daß die Eintragung der Wertpapiere auf dem Konto stattgefunden habe, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen und von ihnen an die Klägerin eingesandten oder von ihr für sie angeschafften Wertpapiere vermerkt seien. Bestätigt findet das Gericht die Annahme eines Reportverkehrs durch den Umstand, daß zwischen der Klägerin und der Oldenburger Landesbank in der Zeit vor dem 1. Juli 1885 ein Geschäftsverkehr, welcher dem später stattgehabten materiell ganz gleich gewesen und sogar in Ansehung der von der Bank hergegebenen Geldsumme mit dem späteren übereinstimme, bestanden habe, und daß der frühere Geschäftsverkehr die wesentlichen Merkmale des Reportverkehrs auch insofern an sich trage, als von der Oldenburger Landesbank in den an die Klägerin gerichteten Schreiben wiederholt die Worte, daß sie die Wertpapiere „hereinnehme“, und daß die Klägerin dieselben Ultimo wieder abzunehmen habe, gebraucht worden seien, durch welche Ausdrücke der Reportverkehr nach dem für dieselben bestehenden Sprachgebrauche gekennzeichnet werde.

Bei Prüfung dieser Entscheidungsgründe müssen die nachstehenden Erwägungen den Ausschlag geben:

Das Wesen des Reportgeschäftes besteht in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergestalt, daß Wertpapiere gegen Barzahlung verkauft und für den Ultimo des nächsten Monats zurückgekauft werden. Seiner Entstehung nach ist das Reportgeschäft eine den Spekulationsgeschäften, welche Wertpapiere zum Gegenstande haben, dienstbar gemachte Börsenoperation. Die Gestalt, in der es zumeist auftritt, ist verschieden, je nachdem die Spekulation das Steigen oder das Fallen des betreffenden Wertpapieres zum Gegenstande hat. Im ersteren Falle — der zweite hat für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites keine Bedeutung — besteht das Reportgeschäft darin, daß derjenige, welcher Wertpapiere in der Hoffnung, daß ihr Kurs steigen werde, gekauft hat und entweder nicht in der Lage ist, im Abnahmetermine den Kaufpreis zu zahlen, oder die Spekulation noch fortsetzen will, die angekauften Wertpapiere gegen Barzahlung verkauft und sie gleichzeitig per Ultimo des nächsten Monats zurückkauft. Solchergestalt verschafft sich der Käufer, der die Papiere nicht als Kapitalanlage erwerben will, dem vielmehr nur daran liegt, bei erwartetem Steigen der Papiere die Kursdifferenz zu gewinnen, auch ohne Bezahlung des Kaufpreises aus eigenen Mitteln durch den Verkauf der Papiere gegen Barzahlung die Möglichkeit jenes Gewinnes. Er erlangt so das Geld zur Befriedigung seines Verkäufers. Und der mit diesem Verkaufe verbundene Rückkauf per Ultimo des nächsten Monats sichert ihm für den Fall des Steigens der Papiere den etwa eintretenden Kursgewinn. Das solchergestalt prolongierte Spekulationsgeschäft läßt sich beim Herannahen des Ultimo des nächsten Monats mittels eines neuen Reportgeschäftes wiederum prolongieren. Dergleichen Prolongationen können sich bis zur Abwicklung des Spekulationsgeschäftes wiederholen. Derjenige aber, der die Papiere gegen Barzahlung gekauft und sie gleichzeitig per Ultimo des nächsten Monats zurückgekauft hat, gewinnt die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten baren Kaufpreise und dem der Natur des Geschäftes entsprechend höher verabredeten Rückkaufspreise. Sein Gewinn kann sich aber auch, je nach der getroffenen Abrede, auf den Bezug der Stückzinsen für den betreffenden Monat beschränken. Das Geschäft kann endlich auch in der Art geschlossen werden, daß der Käufer und Rückverkäufer sich einen bestimmten Zinssatz für das von ihm bezahlte bare Kaufgeld ausbedingt. Während sich das Reportgeschäft in vorstehend gezeichneter Gestalt dem Spekulationsgeschäfte, dessen wirtschaft-

licher Zweck auf den Gewinn der durch das Steigen des Kurses bedingten Differenz gerichtet ist, dienstbar erweist, kann dasselbe auch von der Beziehung auf Spekulationsgeschäfte losgelöst sein und der Geldbeschaffung in der Art dienstbar gemacht werden, daß derjenige, welcher Geld nötig hat, Wertpapiere an den, der das Geld herzugeben bereit ist, verkauft und gleichzeitig die Papiere für einen späteren Zeitraum zurückkauft. Auch hier kann das Geschäft von einem Ultimo zum anderen prolongiert werden. Und der Gewinn, welchen derjenige, der das Geld hergiebt, in dem Geschäft sucht, kann hier wie dort in einem erhöhten Rückkaufspreise der Papiere oder in dem Monatsbezüge der Stückzinsen oder in einem besonders für den Monat verabredeten Zinssake bestehen. Ob das Reportgeschäft der Spekulation in der zuerst angegebenen Bedeutung oder der Geldbeschaffung in letzterem Sinne diene, geht nur seinen wirtschaftlichen Zweck an. Seine rechtliche Natur wird dadurch nicht beeinflusst. Es ist in allen seinen angegebenen Gestaltungen ein Kaufvertrag, verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufes für einen späteren Zeitpunkt.

Vgl. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren S. 38 flg.; Gareis in Meyer's Deutschem Jahrbuche Jahrg. 2 S. 362 flg. und im Handelsrechte 2. Aufl. S. 354 flg.; Grünhut in seiner Zeitschrift Bd. 2 S. 607 flg.; Entsch. des Oberappellationsgerichtes Lübeck, Bd. 4 der Frankfurter Rechtsfachen S. 388 flg.; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 1 S. 328 flg., Bd. 3 S. 417 flg.; Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 28. April 1876 in Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26 S. 248 und vom 13. Juni 1876, in Entsch. des R.D.G.'s Bd. 22 S. 191; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 284 flg.; Salting, Börsenpapiere 5. Aufl. XI. 1 S. 96 flg.; ferner Franz Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 2 S. 772 (anfänglich war derselbe der Meinung, daß das Reportgeschäft ein Verpfändungsgeschäft sei, S. 523 a. a. D.).

Wird das Reportgeschäft, wie angegeben, bestimmt, so ist zwar die Auffassung, daß dasselbe die rechtliche Natur eines Pfandvertrages habe, schlechterdings abzuweisen. Mit dem Wesen des Reportgeschäftes ist es aber nicht unverträglich, denjenigen, an den die Papiere unter der Abrede des Rückkaufes verkauft werden, als Darleiher des von ihm hergegebenen Geldes anzusehen und das Reportgeschäft als Mittel der Sicherstellung des Darlehens in derselben Weise aufzufassen, wie der

Abſchluß eines Kaufvertrages dem wirtſchaftlichen Zwecke der Sicherſtellung einer Forderung dienſtbar gemacht werden kann. Hiermit ſteht in Verbindung, daß von dem Report, d. h. dem von dem Geldgeber in dem Geſchäfte geſuchten Gewinne, ſeiner wirtſchaftlichen Bedeutung nach geſagt wird, er ſei nichts anderes, als der Ausdruck des Zinſfußes für das dargeliehene Geld.

Vgl. Saling, Börfenpapiere a. a. O. S. 99 unten.

Wenn das Berufungsgericht in dem hier in Frage ſtehenden Geſchäftsverkehre zwischen der Klägerin und ihren beiden mehrerwähnten Geſchäftsfreunden die Merkmale des Reportverkehrs gefunden hat, ſo kann damit nur das Reportgeſchäft der letzteren Art, nämlich das zum Zwecke der Geldanſchaffung vorgenommene Reportgeſchäft, gemeint ſein. Vom Spekulationsgeſchäfte iſt überall nicht die Rede. Der Thatbeſtand des landgerichtlichen Urtheiles ſpricht vielmehr ausdrücklich von einem ſeitens der Oldenburger Landesbank an die Klägerin gegebenen Darlehn von zwei Millionen Mark.

Die weitere Erörterung wird es mit der Frage zu thun haben müſſen, ob das Berufungsgericht in dem gegebenen Streitſtoffe die Merkmale des Reportverkehrs mit Recht als vorliegend erachtet hat.

Die Klägerin hat auszuführen geſucht, damit, daß die in Frage ſtehenden Wertpapiere von ihr — der Klägerin — für die Oldenburger Landesbank und für das Bankhaus G. & S. in das Depot gelegt worden, habe für die beiden Bankgeſchäfte ein Pfandrecht an den Wertpapieren zur Sicherheit der Darlehnsforderungen der beiden Banken beſtellt werden ſollen. Das Berufungsgericht hat dieſen von der Klägerin eingenommenen Standpunkt als unhaltbar bezeichnet. In den hierauf bezüglichlichen Erwägungen kann eine Rechtsnormenverletzung nicht gefunden werden. Daß an den in das Depot der beiden Banken gelegten Papieren die Banken kein Faupfandrecht erlangt haben, iſt bei den die Begründung des Faupfandrechtes an den körperlichen Beſitz der Pfandſache knüpfenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechtes ohne weiteres klar. Damit, daß die Klägerin die Papiere in die von ihr für die Banken angelegten Depots gebracht, die Papiere auf den Depotkonten der Banken verzeichnet und Abſchrift der Konten den Banken überſandt, hat ſie die Gewahrſam der Papiere nicht aufgegeben. Sie iſt thatſächlich in der Lage geblieben, über die Papiere zu verſüßen. Dieſe Fortdauer ihrer thatſächlichen Macht über die Papiere ſteht nach

landrechtlicher Auffassung der Möglichkeit der Entstehung eines Pfandrechtes an den Papieren für die Bankhäuser entgegen. Wäre also die Absicht der Beteiligten auf die Bestellung eines Pfandrechtes gegangen, so würde diese Absicht nicht erreicht worden sein. Indem das Berufungsgericht hieraus in Verbindung mit der anzunehmenden Geschäftskunde der Beteiligten den Schluß zieht, daß eine Pfandbestellung überall nicht beabsichtigt gewesen sei, bewegt es sich innerhalb der Grenzen der Würdigung der thatsächlichen Umstände des Streitfalles. Und das Ergebnis seiner Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend, sofern bei der in Frage stehenden Annahme nicht gegen §. 259 C.P.D. verstoßen ist. Wenn die Klägerin geltend macht, daß der Irrtum über das Erfordernis der Übergabe von Hand in Hand bei Verpfändungen im Bankverkehre besonders häufig zu beobachten sei, so kann damit die Rüge der Verletzung des §. 259 a. a. D. nicht begründet erscheinen. Das Berufungsgericht bezeichnet den Rechtsatz von dem Erfordernisse des körperlichen Besitzes des Pfandgläubigers als so bekannt, daß auf Seite der vertragsschließenden Teile, zumal mit Rücksicht auf die in Frage stehenden hohen Beträge, ein Zweifel an der Wirkungslosigkeit des Hineinlegens der Wertpapiere in das Depot für die Begründung eines Pfandrechtes nicht angenommen werden könne. Mit dieser Ausföhrung wird dem Angriffe der Klägerin, welcher aus der auf Seite der im Bankverkehre stehenden angeblich häufig vorkommenden Gesetzesunkennntnis betreffs der Erfordernisse der Entstehung und des Bestehens eines Faustpfandrechtes hergenommen ist, im voraus wirksam begegnet. Die Klägerin hat sich noch auf das Zeugnis des Direktors der Oldenburger Bank und des Bankiers v. C. darüber berufen, daß, wenn wirklich der Geschäftsverkehr zwischen den Zeugen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1885 ein anderer gewesen sein sollte, doch von jenem Zeitpunkte an zwischen der Oldenburger Landesbank und dem Bankhause C. & S. mit der Klägerin verabredet worden sei, daß die fraglichen Summen von jenen als Darlehn gegeben und zur Sicherheit dafür die Wertpapiere in das Depot der Darleiher gelegt werden sollten. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisanspruch abgelehnt, weil es aus den oben erwähnten Gründen angenommen hat, daß eine Pfandbestellung nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Klägerin hat diese Ablehnung zum Gegenstande einer besonderen Rüge gemacht. Dem Angriffe muß indes der Erfolg versagt werden. Denn da das Reportgeschäft auch als Mittel

der Geldbeschaffung dient und es nach der obigen Ausführung seinem Wesen nicht widerstreitet, den Käufer und Rückverkäufer der Papiere als Darlehnsgeber anzusehen,

vgl. Saling, a. a. D. S. 100,

so folgt, daß der in die Kenntnis der beiden Zeugen gestellte Beweisatz der Annahme eines Reportgeschäftes in der angegebenen Bedeutung nicht einmal entgegenstehen würde.

Damit ist ein Ergebnis für die Entscheidung nur erst insofern gewonnen, als klar ist, wie der Rechtsverkehr der Beteiligten nicht beurteilt werden darf, daß also der Standpunkt der Klägerin, von dem aus die in Frage stehenden Geschäfte aus der Absicht der Pfandbestellung erklärt werden sollen, nicht geteilt werden kann.

Auf die positive Seite der Frage nach der rechtlichen Natur des fraglichen Geschäftsverkehrs geht das Berufungsgericht mit der Ausführung über, es lasse sich nicht annehmen, daß die beiden Bankhäuser die der Klägerin gegebenen erheblichen Beträge — für welche die von der Klägerin behauptete Pfandbestellung nicht in der Absicht der Beteiligten gelegen haben könne — ohne genügende Sicherheit aus ihren Händen gegeben habe. Diese Ausführung ist eine den Umständen des Streitfalles entnommene, dem Thatfachenbereiche angehörige Erwägung, die keinen Revisionsgrund enthält. Das Berufungsgericht sieht ferner einen Beweisgrund dafür, daß ein Reportgeschäft vorliege, in der Art der durch den fraglichen Geschäftsverkehr hervorgerufenen Eintragungen in die Handelsbücher der Klägerin. Es bemerkt, die Art dieser Eintragungen spreche nicht dafür, daß denselben ein Darlehnsgeschäft zum Grunde liege. Es vermißt insbesondere einen ausreichenden Grund dafür, daß die Klägerin an jedem Monatsersten in dem Separatkonto ihrer Geschäftsfreunde eine neue Summe in Höhe der für den vergangenen Monat eingetragenen mit Hinzurechnung der Monatszinsen unter Löschung des alten Betrages eingetragen und an jedem Monatsersten die in das Depot gelegten Wertpapiere herausgenommen und durch andere ersetzt habe. Für diese Eintragungen findet es eine ausreichende Erklärung nur in der Annahme, daß die Absicht der Beteiligten auf die Abschließung von Reportgeschäften gerichtet gewesen sei. Auch diese Ausführungen werden von der Klägerin angegriffen. Die Klägerin bekämpft insbesondere den gegen die Annahme eines Darlehnsgeschäftes gerichteten Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes . . .

Der Angriff... kann keinen Erfolg haben. Siehe sich von dem Depotverkehre der Klägerin mit den beiden Bankhäusern absehen, so würde sich die Buchführung über die der Klägerin gegebenen Summen, nämlich die an jedem Monatsersten erfolgte Löschung des für den vergangenen Monat eingetragenen Betrages und die Eintragung eines neuen, dem alten Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen für den neuen Monat gleichkommenden Betrages, wohl mit der Unterstellung erklären, daß das Geld auf einen Monat gegen Monatszinsen gegeben, und daß nach Ablauf des Monats mangels Zahlung ein neuer Saldo, der die Hauptsumme und die Monatszinsen umfaßt, eingetragen worden sei. Solchergestalt würde also die Annahme eines einfachen Darlehnsgeschäftes oder einer sonstigen auf monatliche Fälligkeit und monatliche Verzinsung stehenden Geldschuld nichts gegen sich haben. Allein das Berufungsgericht hat die Buchführung der Klägerin im ganzen gewürdigt. Und wenn hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß die in das Depot gelegten Wertpapiere nicht zum Gegenstande einer Pfandbestellung gemacht worden seien, gefolgert worden ist, ein reines Darlehnsgeschäft sei nicht anzunehmen, die Bestellung der Sicherheit und die Art der Eintragungen in die Handelsbücher weise vielmehr auf einen Reportverkehr und die durch einen solchen Verkehr bedingte Absicht der Eigentumsübertragung an den Papieren hin, so läßt sich dem in Rede stehenden Angriffe gegen die hervorgehobenen Ausführungen des Berufungsgerichtes die Folge der Aufhebung des angefochtenen Urtheiles nicht geben.

Das Berufungsgericht zieht sodann die Verbindung zwischen dem Geschäftsverkehre der Klägerin mit der Oldenburger Landesbank, wie er in der von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Zeit bestanden hat, mit dem vor dem 1. Juli 1885 gepflogenen Geschäftsverkehre der Klägerin und der bezeichneten Bank in Betracht. Über diesen früheren Geschäftsverkehr hat der Beklagte angegeben, er sei im wesentlichen dem späteren gleichartig gewesen. Doch seien die von der Bank hergegebenen Gelder offen durch das Kontokorrent der Bank gelaufen und die von der Bank „hereingenommenen“ Wertpapiere zu einem bestimmten Kurse für diesen Ultimo —, d. h. den Ultimo des laufenden Monats, — käuflich übernommen und zu demselben Kurse für nächsten Ultimo —, d. h. den Ultimo des nächsten Monats, — wieder zurückgenommen worden. Zur Klarlegung dieses Verkehrs hat sich der Beklagte auf

mehrere in von ihm vorlegten Akten abschriftlich enthaltene Schreiben der Oldenburger Landesbank an die Klägerin berufen. Er hat dabei bemerkt, daß die innere Gleichartigkeit des Geschäftsverkehrs vor und nach dem 1. Juli 1885 trotz der formellen Änderung in der Handhabung sich auch auf die Höhe des von der Bank hergegebenen Geldes von zwei Millionen Mark nebst den infolge des wechselnden Zinsfußes eine stete kleine Schwankung hervorruhenden Zinsen erstrecken. Hieran hat er die Behauptung angeschlossen, mit der vorgenommenen Änderung in der Buchung habe das Wesen des Geschäftes, um der neuen Steuer zu entgehen, verdunkelt werden sollen.

Auf diesen früheren Geschäftsbetrieb bezieht sich die vor dem Berufungsgerichte stattgehabte Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten des Königlich preussischen Provinzialsteuerdirektors zu Berlin, betreffend die in den Jahren 1883 und 1884 im Reichsstempelinteresse erfolgten Revisionen der klagenden Kommanditgesellschaft. Es kommen hier in Betracht die in den bezeichneten Akten befindlichen Protokolle vom 3. bis 8. September 1883 und vom 25. März bis 3. April 1884, welche Protokolle Abschriften von Briefen der Oldenburger Landesbank an die Klägerin vom 1. März, 2. April 1883, vom 1. Mai 1883, vom 1. August 1883 und vom 29. September 1883 enthalten. . . . Aus dem Inhalte dieser Schreiben, verglichen mit den Ermittlungen, welche den Rechtsverkehr aus der Zeit vom Oktober 1885 bis zum April 1886 betreffen, entnimmt das Berufungsgericht, daß der Geschäftsverkehr bis zum 1. Juli 1885 materiell derselbe gewesen sei, wie er sich in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen darstelle. Es bemerkt dabei, daß es sich nach den in Frage stehenden Ermittlungen im wesentlichen immer um die gleiche von der Bank hergegebene Summe gehandelt habe, und daß der frühere Verkehr die besonderen Merkmale des Reportgeschäftes auch äußerlich insofern an sich trage, als die in den bezeichneten Schreiben enthaltenen Erklärungen der Bank, sie nehme die Effekten herein und die Klägerin habe dieselben Ultimo wieder abzunehmen, technische Ausdrücke seien, welche im Reportverkehre für die Übertragung und Rückübertragung von Eigentum an den zum Gegenstande des Verkehrs gemachten Wertpapieren gebraucht werden.

Zu diesen Ausführungen ist zuerst zu bemerken, daß nach dem kaufmännischen Sprachgebrauche bei dem in dem Hingeben von Geld gegen Hergabe von Wertpapieren bestehenden, als Kauf per Ultimo

des laufenden Monates und als Verkauf per Ultimo des nächsten Monates sich darstellenden Reportverfahren von dem das Geld Hergebenden, also dem Käufer und Rückverkäufer der Wertpapiere, gesagt wird, er „nehme die Stücke herein“, während es von dem anderen Beteiligten, der die Stücke verkauft und sie gleichzeitig zurückkauft, heißt, er „gebe die Stücke herein“. Inhalts der erwähnten, von der Dübener Landesbank an die Klägerin gerichteten Schreiben hat nun die Bank erklärt, sie nehme davon Kenntnis, daß die Klägerin bestimmte Wertpapiere mit einem Betrage, der teils wenig unter zwei Millionen Mark zurückbleibt, teils diese Summe um einen verhältnismäßig geringen Betrag übersteigt, zu Lasten der Bank „hereingenommen“ habe, und hinzugefügt, daß die Klägerin diese Papiere per Ultimo des nächsten Monates mit demselben Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen wieder abzunehmen habe. Hieraus ist zu ersehen, daß die Bank nicht sowohl ihrerseits die fraglichen Wertpapiere „hereingenommen zu haben“ erklärt, als vielmehr davon Kenntnis nimmt, daß die Klägerin die Papiere zu ihren — der Bank — Lasten hereingenommen habe. Ein wesentliches Gewicht ist auf diesen abweichenden Inhalt der Briefe aber nicht zu legen. Die in Frage stehende Äußerung der Bank kann nur dahin verstanden werden, daß die Bank das „Hereinnehmen“ der Stücke seitens der Klägerin als in ihrem — der Bank — Namen erfolgt hat bezeichnen wollen. In dieser Bedeutung findet jene Äußerung ihre Erklärung durch die Unterstellung, daß die Klägerin die in Frage stehenden Stücke ebensowenig, wie solches in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen geschehen, an die Bank herausgegeben, vielmehr in ihren Händen behalten und als Depot der Bank behandelt hat. Wenn es ferner in den fraglichen Briefen der Bank an die Klägerin heißt, die Papiere seien „zu Lasten der Bank“ hereingenommen, so kann damit nur gemeint sein, durch jenes „Hereinnehmen“ der Papiere in das Depot sei die Bank vermöge ihrer Verpflichtung, die Papiere zurückzukaufen, gegenüber der für die Klägerin durch den Empfang des Geldes und die Zinsenschuld entstandenen Belastung ihrerseits belastet. Muß aber der Inhalt der in Frage stehenden Briefe in dem angegebenen Sinne aufgefaßt und dabei unterstellt werden, daß das Berufungsgericht von der gleichen Auffassung ausgegangen ist, so ergibt sich, daß der Geschäftsverkehr zwischen der Bank und der Klägerin, wie er sich nach jenen Schreiben darstellt, die

Merkmale des Reportverkehrs insofern an sich getragen hat, als die Klägerin von der Bank Geld — etwa zwei Millionen Mark — erhalten, daß die Bank dafür die in den Schreiben angegebenen Wertpapiere zu den ebenfalls in den Schreiben angegebenen Werten als Depot der Bank behandelt, für die Bank jene Wertpapiere „hereingenommen“ hat, und daß nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten die Klägerin die Wertpapiere per Ultimo des nächsten Monats gegen Zahlung derselben Preise, zu denen sie „hereingenommen“ waren, unter Hinzurechnung der verabredeten Zinsen der Bank wieder hat abnehmen, also aus dem Depot wieder hat herausnehmen sollen. Da das Reportgeschäft sich nach den obigen Ausführungen als Kauf und Wiederkauf darstellt, so folgt, daß nach jedem dieser Schreiben ein Kauf der in dem betreffenden Schreiben verzeichneten Wertpapiere unter Feststellung des Kaufpreises auf den darin angegebenen Betrag mit der Abrede des Rückkaufes der Papiere für den gleichen Betrag unter Hinzurechnung der nach dem verabredeten Zinsfuß zu berechnenden Zinsen sich darstellt.

Daß jener frühere Geschäftsverkehr als Reportverkehr anzusehen sei, ist auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden. Die Klägerin bekämpft aber die Schlußfolgerungen, welche vom Berufungsgerichte aus dem früheren Geschäftsverkehre auf die rechtliche Natur des von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Geschäftsverkehrs gemacht werden. In dieser Hinsicht führt sie aus, ein Bankier sei nicht gehindert, seinen Geschäften eine andere Gestalt zu geben, wenn er dadurch in die Lage komme, weniger Steuer zu zahlen, Ein Reportieren sei nach der neuen Steuergesetzgebung nicht mehr möglich gewesen, weil bei dem niedrigen Zins die Belastung mit dem doppelten Stempel von Monat zu Monat sich nicht habe ertragen lassen. Deshalb seien, und zwar schon vor dem Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes, die Geschäfte anders abgeschlossen worden. Dies habe erlaubt erscheinen müssen. Denn wenn man sich auch durch die Wahl einer anderen Form für dasselbe Rechtsgeschäft der Stempelsteuer nicht entziehen könne, so dürfe man doch das eine Geschäft, weil es zuviel Stempelsteuer erfordere, unterlassen und dafür ein anderes Geschäft vornehmen. — Dieser Ausführung gegenüber ist als richtig anzuerkennen, daß es für die Frage der Stempelsteuerpflicht auf die rechtliche Natur des in Rede stehenden Geschäftes ankommt, und daß, wenn der von

den Beteiligten mit der Vornahme eines Rechtsgeschäftes verbundene wirtschaftliche Zweck sich durch die Vornahme des einen Rechtsgeschäftes ebenso erreichen läßt, wie durch die eines anderen von wesentlich verschiedener rechtlicher Natur, die Beteiligten nicht gehindert sind, dasjenige Rechtsgeschäft vorzunehmen, dessen Vornahme sie der Stempelspflicht gegenüber am günstigsten stellt. Das Berufungsurteil würde also eine Rechtsnormenverletzung enthalten, wenn es erkennen ließe, daß das Gericht den späteren Rechtsverkehr lediglich darum als Reportverkehr aufgefaßt hätte, weil mit ihm derselbe wirtschaftliche Zweck verfolgt worden sei, wie mit dem früheren. Allein das Berufungsgericht ist nicht auf dem angegebenen Wege zu seiner Entscheidung gelangt. Es hat vielmehr untersucht, ob die juristischen Erfordernisse des Reportverkehrs gegeben seien, und sich dabei insbesondere mit der Frage beschäftigt, welche Absicht die Beteiligten bei dem neuen Geschäftsverkehre gehabt haben, und was für diese Absicht aus der Art der früheren Geschäftsführung folge. Die Absicht aber ist im Gegensatz zum Zwecke, welcher letztere wesentlich von wirtschaftlicher Bedeutung ist, das, was einem Rechtsgeschäfte das juristische Gepräge giebt. Bei Feststellung dieser Absicht hat es auf die rechtliche Natur jenes früheren Geschäftsverkehrs der Klägerin mit der Oldenburger Landesbank Gewicht gelegt. Hieran war es durch keinen Rechtsatz gehindert. Es lag ihm vielmehr nach §. 259 C.P.O. ob, den gesamten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Erkenntnisquelle bei Feststellung der mit dem fraglichen Rechtsverkehre verbundenen Absicht der Beteiligten und damit der rechtlichen Natur des Geschäftsverkehrs zu machen. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Absicht der Beteiligten sei auf die Übertragung von Eigentum gegangen. Es erhelle dies nach den Büchern aus dem Umstande, daß die Eintragung der Wertpapiere auf demselben Konto sich befände, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen, entweder von ihnen eingesandt oder für sie angeschafften Wertpapiere eingetragen seien.

Die Klägerin hat aber das Berufungsurteil auch mit der Behauptung angegriffen, daß ein Reportverkehr darum nicht als vorliegend angesehen werden könne, weil zu dessen Wesen der tatsächliche Übergang der zum Gegenstande des Geschäftes gemachten Börsenpapiere aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers und solchergestalt der Eigentumsübergang der Papiere auf den Käufer und Geldgeber gehöre,

und weil die Depotbestellung, in welcher nur die Äußerung gefunden werden könne, daß Papiere, wie die im Depot befindlichen, im Besitze des Geldnehmers und zur Befriedigung des Geldgebers vorhanden seien, dem fraglichen Erfordernisse nicht genüge. Hierauf ist zu bemerken, daß aus der im Handelsverkehre von einem Kaufmanne gegen einen anderen abgegebenen Erklärung, er habe Wertpapiere für ihn in Depot genommen, an sich nicht gefolgert werden kann, daß der Erklärende sich damit als Depositar betrachte, und daß derjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben wird, für den Erklärenden als der Eigentümer der Papiere gelte. Eine solche Erklärung kann zwar in dem angegebenen Sinne aufgefaßt werden, wenn die Umstände es bedingen. Sie kann aber auch in der Absicht des Erklärenden, Pfandbesitz an den Wertpapieren auszuüben, abgegeben werden, sowie sie je nach der Lage des Falles als das Bekenntnis aufgefaßt werden kann, zur Lieferung der betreffenden Papiere verpflichtet zu sein.

Vgl. Saling, Börsenpapiere, erster (allgem.) Teil S. 134.

Die Annahme eines Eigentumsüberganges der Papiere auf die Bankhäuser ist auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles nicht ausgesprochen. Das Gericht hat nur die Absicht der Eigentumsübertragung, wie sie zur Annahme eines Kaufgeschäftes erfordert wird, aus den Umständen des Falles hergeleitet. Und der Beklagte selbst hat sich — nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles — dahin erklärt, daß durch die Niederlegung der Papiere in das Depot ein Eigentumsbesitz der betreffenden Bank nicht geschaffen worden sei. Der Beklagte selbst will also nur geltend machen, daß es sich bei den Geschäften ihrer rechtlichen Natur nach um die Absicht der Eigentumsübertragung — im Gegensatze zu der Absicht der Pfandbestellung — gehandelt habe. Der Standpunkt des Beklagten ist mithin der, daß es für das von ihm behauptete Vorhandensein von Reportgeschäften und damit für die Begründung des Stempelsteueranspruches aus Veranlassung der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte nicht eines thatsächlich erfolgten Eigentumsüberganges, sondern nur der auf Eigentumsübergang gerichteten Absicht bedürfe.

In dieser Auffassung ist dem Beklagten beizutreten und gegen die Ansicht der Klägerin anzunehmen, daß Eigentumsübergang oder Übergabe von Hand zu Hand — beides fällt nicht zusammen, da Eigentumsübergang ohne Übergabe von Hand zu Hand durch Verwahrungs-

auftrag mittels *constitutum possessorium* möglich sein würde — nicht als Erfordernisse eines Reportgeschäftes anzusehen sind. Die Frage, wie sich der Käufer einer Sache, dem der Verkäufer die Sache in einem bestimmten Zeitpunkte für einen bestimmten Preis wieder abzunehmen hat, die Sache für den Fall, daß ihm in diesem Zeitpunkte der Preis nicht gezahlt wird, sichern will, ist eine Sache des persönlichen Vertrauens. Hält der Käufer seinen Verkäufer für sicher genug, um die Sache, wie andere Sachen, die der Verkäufer von ihm anvertraut erhalten hat, in dessen körperlichem Besitze zu lassen, und begnügt er sich mit der Sicherheit, welche ihm die Kundgebung der Thatfache verschafft, daß die Sache — hier die Wertpapiere — für ihn im Depot des Verkäufers liege, daß also die Verfügung über die Wertpapiere von seinem Willen und dessen Äußerung abhängt, so liegt kein Grund vor, das Sachverhältnis juristisch für die hier in Betracht kommende Frage anders zu behandeln, als in dem Falle, wenn der Käufer die körperliche Übergabe der Sache begehrt und erlangt hat. Beide Fälle liegen, soweit es sich um die Bestimmung des Wesens des Reportverhältnisses handelt, einander gleich. Für das Reportgeschäft liegt kein Grund vor, die Analogie des landrechtlichen Faustpfandes anzuerkennen. Das Reportgeschäft äußert als Kaufgeschäft auch vor der Erfüllung und ohne dieselbe seine Rechtswirkungen. Ein Faustpfand ist nach der Auffassung des preußischen Rechtes ohne körperliche Übergabe oder eines der besonderen Surrogate derselben überall nicht vorhanden. Wie wenig aber der Eigentumsübergang der Papiere oder die Übergabe derselben von Hand zu Hand an das Wesen des Reportgeschäftes gebunden ist, ergibt sich aus Saling a. a. D. S. 105, wo unter den verschiedenen Gestaltungen, in denen ein Reportgeschäft geschlossen werden kann, auch die erwähnt wird, daß der Prolongierende, d. h. der Geldnehmer, wenn er einen guten Kredit genießt, seine Effekten bei der Verhandlung über die Hereinnahme häufig gar nicht zu nennen brauche. Das Geschäft wird solchenfalls über börsemäßig lieferbare Effekten allgemein nach deren Kurswert am Liquidationstage gemacht. Genannt werden die Papiere in diesem Falle erst, wenn es zur Liquidation kommt. Auf die Frage, ob in einem solchen Falle das Reportgeschäft sich noch auf dem Boden eines Kauf- oder Anschaffungsgeschäftes würde festhalten lassen, braucht nicht eingegangen zu werden. Denn ein Reportgeschäft der angegebenen Art liegt nicht vor. Die zum Gegenstande des Report-

verkehrtes gemachten Börsenpapiere waren im vorliegenden Falle der Gattung nach bestimmt.

Die Klägerin hat das Berufungsurteil auch mit der Ausführung angegriffen, daß ein Reportverkehr nicht angenommen werden könne, weil den Bankhäusern die Nummern der für sie in das Depot gebrachten Papiere nicht mitgeteilt worden seien. Eine Feststellung, daß eine Mitteilung der Nummern stattgefunden habe, ist im Berufungsurteile auch nicht enthalten. Als feststehend ist anzusehen, daß die Banken allmonatlich eine Abschrift ihres Depotkontos von der Klägerin erhalten haben. Wäre als selbstverständlich zu unterstellen, daß in das Depotkonto die Nummern der für die Banken in das Depot gebrachten Papiere eingetragen worden seien, so würde sich damit der Angriff erledigen. Allein wenn auch manches für die Annahme sprechen mag, daß eine solche Eintragung in der That erfolgt sei, und der eigene Standpunkt der Klägerin, von dem aus eine Verpfändungsabsicht behauptet wird, darauf hinweist, daß eine genaue Bezeichnung der in das Depot gebrachten Wertpapiere auch nach Nummern erfolgt sei, so hat doch das Revisionsgericht mangels einer hierauf bezüglichen Feststellung des Berufungsgerichtes das Sachverhältnis zu Gunsten der Klägerin dahin aufzufassen, daß eine Mitteilung der Nummern an die Bankhäuser nicht erfolgt sei, und zu prüfen, was hieraus für die Revision folgt. Diese Prüfung führt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurteiles. Zum Abschlusse eines Kauf- und Wiederkaufvertrages über Wertpapiere bedarf es nicht der Angabe von Nummern. Die letztere ist ein Mittel der Individualisierung des Kaufgegenstandes, insofern durch sie der Gattungskauf zum Kauf einer bestimmten Sache wird. Sie mag auch für die Eigentumsübertragung durch *constitutum possessorium* ihre Bedeutung haben. Für die Frage der Stempelpflichtigkeit eines Kaufes ist sie an sich ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat noch hervorgehoben, daß der vom Berufungsgerichte für die Annahme eines Reportgeschäftes hingestellte, in der Annahme, daß die Klägerin ohne genügende Sicherheit einen Kredit von dem Umfange des hier in Frage stehenden nicht erhalten haben würde, bestehende Beweisgrund hinfällig erscheine, wenn ein Eigentumsübergang der Wertpapiere auf die Bankhäuser nicht angenommen werden könne. Allein hiergegen kommt in Betracht, daß, während eine beabsichtigte Verpfändung ohne Übertragung des körperlichen Besitzes der

Pfandsache überall keine Rechtswirkungen äußern kann, der mittels eines Reportgeschäftes erfolgte Verkauf und Rückkauf der Wertpapiere, welche für den Käufer und Wiederverkäufer in das Depot gelegt werden, dem Käufer und Geldgeber wenigstens die Sicherheit bietet, daß der Verkäufer und Rückkäufer die Papiere dauernd zur Verfügung des Käufers und Geldgebers zu halten verpflichtet ist.

Die Klägerin hat ferner behauptet, ein Reportgeschäft könne auch darum nicht angenommen werden, weil ein Kurs der Papiere nicht angegeben sei. Hierauf ist zu bemerken, daß die Frage des KurSES der Wertpapiere nur insofern von Bedeutung sein kann, als der Kurs mit dem Kaufpreise übereinzustimmen pflegt, und ein Kaufvertrag nicht ohne Abrede eines bestimmten Kaufpreises abgeschlossen werden kann. Der Angriff fällt also zusammen mit dem Angriffe, welcher auf der Behauptung beruht, daß die Abrede eines bestimmten Kaufpreises nicht festgestellt sei. Der Angriff würde Erfolg haben müssen, wenn in der Entscheidung die Unterstellung, daß ein bestimmter Kaufpreis verabredet sei, zu vermiffen wäre. Eine ausdrückliche Feststellung liegt in der fraglichen Richtung nicht vor. Allein es ergibt sich aus dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles von selbst, was das Berufungsgericht mit der Annahme eines Reportverkehrs als Kaufpreis angesehen hat. Die zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelesenen Schreiben der Oldenburger Landesbank an die Klägerin aus den Jahren 1833 und 1884 machen ohne weiteres klar, daß die Beträge, zu welchen die in den Schreiben bezeichneten Wertpapiere „hereingenommen“ werden, den Kaufpreis der Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Zinsen — den Rückkaufspreis darstellen. Dieser Preis fällt mit dem Saldo zusammen, zu dessen Deckung der Verkauf der Papiere an die Bank seitens der Klägerin geschieht. Bei der veränderten Gestaltung des Geschäftsverkehrs, wie sie in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen vorliegt, ist im Sinne des Berufungsgerichtes anzunehmen, daß der Saldo, welcher in den von der Klägerin an die Banken gerichteten Schreiben als dem jeweiligen Monatsabschlusse entsprechend berechnet wird, den Kaufpreis der von der Klägerin für den nächsten Monat zur Deckung jenes Saldos für die Bank in das Depot gebrachten Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Monatszinsen für den nächsten Monat — den Rückkaufspreis darstellen soll. Im gegenwärtigen Rechtsgange hat die Klägerin noch behauptet, mehr

an Wertpapieren, als dem „Kaufpreise“ entsprochen, gegeben zu haben, und dabei bemerkt, sie würde energischen Widerspruch eingelegt haben, wenn die Kunden die Wertpapiere zu mehr als Pfandbesitz herausverlangt hätten. Mit der Behauptung, mehr Wertpapiere, als dem „Kaufpreise“ entsprochen, gegeben zu haben, will die Klägerin offenbar geltend machen, daß der Wert der von ihr in das Depot gelegten Papiere höher gewesen sei, als der Betrag der Forderung, zu deren Deckung sie die Papiere in das Depot gelegt habe. Diese Thatsache wird also zu dem Zwecke geltend gemacht, um gegenüber der Behauptung des Beklagten, daß die Klägerin mit den beiden Banken im Reportverkehre gestanden habe, als Beweisgrund für ein die Annahme eines Reportverkehres ausschließendes Rechtsverhältnis zu dienen. Als solche würde sie verspätet sein. Sie ist aber nicht einmal erheblich. Daß die reportierten Papiere höheren Wert haben, als die durch dieselben zu deckende Forderung, würde der Annahme eines Reportgeschäftes nicht entgegenstehen. Die Abrede des Rückkaufes, vermöge deren bei Nichtabnahme der Wertpapiere seitens ihres Verkäufers und Wiederkäufers der Geldgeber nicht etwa berechtigt ist, die Papiere zu behalten, vielmehr nur Anspruch darauf hat, aus den Papieren Zahlung des verabredeten Rückkaufspreises oder — bei dem entsprechender Abrede — Rückzahlung des Kaufpreises nebst den ausbedungenen Zinsen zu verlangen, steht der Verwertbarkeit der aufgestellten Behauptung in dem angegebenen Sinne entgegen.

Ein weiterer Angriff der Klägerin gegen das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, daß der in Frage stehende Geschäftsverkehr aus den Jahren 1884 und 1885 als Reportverkehr auch darum nicht angesehen werden könne, weil für das hergegebene Geld Zinsen vereinbart worden seien, und die Kunden nicht, wie solches dem Reportgeschäfte allein entsprechen soll, die Zinsen der Effekten bezogen haben. Auch dieser Angriff geht fehl. Denn, wie bereits oben angedeutet ist, der Report, d. h. der von dem Käufer und Wiederverkäufer der Papiere in dem Geschäfte gesuchte Vorteil, kann nicht bloß in der verabredeten Differenz zwischen dem Kaufpreise gegen bar und dem Wiederkaufpreise auf Zeit bestehen, sondern auch abge sondert vom Kaufpreise unter dem Namen von Zins, Prolongationspreis, Kostgeld dergestalt, daß der unter diesem Namen zu zahlende Betrag die Vergütung für Hergabe des Geldes darstellt, verabredet werden. Das Geschäft

kann aber auch in der Weise gemacht werden, daß der Hereinnehmer der Papiere weiter keinen Vorteil hat, als daß er die laufenden Zinsen der Papiere für den Monat gewinnt.

Vgl. Grünhut, a. a. D. S. 670; Saling, a. a. D. S. 99.

Damit ergibt sich die Unrichtigkeit der Auffassung der Klägerin, nach welcher die Festsetzung von Zinsen des geschuldeten Saldos dem Wesen des Reportverkehrs widersprechen soll. Es folgt hieraus weiter, daß, wenn Zinsen, wie solches im vorliegenden Falle geschehen, verabredet sind, die Frage, ob der von dem Käufer und Wiederverkäufer gesuchte Vorteil neben den verabredeten Zinsen auch in dem Genuße der Stückzinsen für den fraglichen Monat besteht oder nicht, bei Prüfung des Rechtsverkehres darauf, ob darin die Merkmale des Reportverkehrs zu erkennen sind, nicht von Einfluß sein kann. Übrigens wird von Saling, a. a. D. S. 100 unten, bemerkt, daß, wenn Geld zu Prolongationszwecken zu einem bestimmten Zinsfuße geliehen wird, die Stückzinsen der hereingegebenen Effekten dem Hereingeber gehören.

Aus allen diesen Gründen läßt sich in der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der in Rede stehende Geschäftsverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern als Reportverkehr aufzufassen ist, eine Rechtsnormenverletzung nicht erkennen. Siegt aber ein Reportverkehr vor, und enthält ein jedes der von dem Rechtsstreite betroffenen Rechtsgeschäfte einen mit einem Wiederkauf verbundenen Kaufvertrag, so muß die Revision zurückgewiesen werden."